

# Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

08.01.2024

Geschäftszeichen:

III 1-1.23.15-66/23

**Nummer:**

**Z-23.15-2104**

**Geltungsdauer**

vom: **8. Januar 2024**

bis: **18. März 2025**

**Antragsteller:**

**Knauf Insulation GmbH**

Heraklithstraße 8

84359 Simbach am Inn

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämmsysteme unter Verwendung der Holzwolle-Mehrschichtplatten**

**"Tektalan A2-Basic", "Tektalan A2-Basic [1.0]", "Tektalan A2-SmartTec", "Tektalan A2-SmartTec [1.0]", "Tektalan A2-SmartTec alpha", "Tektalan A2-SmartTec [1.0] alpha", "Tektalan A2-Lumax", "Tektalan A2-Lumax [1.0]", "Tektalan Basic" und "Tektalan Basic [1.0]"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-23.15-2104 vom 18. März 2020.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für Wärmedämmsysteme unter Verwendung der nachfolgend beschriebenen Holzwolle-Mehrschichtplatten (WW-C) mit Mineralfaserschicht nach DIN EN 13168<sup>1</sup>, die zur Anwendung als Innendämmung mechanisch mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1 an Betondecken befestigt werden.

Die Holzwolle-Mehrschichtplatten (nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeichnet) bestehen aus einer 10 mm dicken Holzwoleschicht aus 1 mm oder 2 mm breiter Holzwolle und einer Dämmschicht aus Mineralwolle. Die Wärmedämmplatten mit einer Holzwoleschicht aus 1 mm breiter Holzwolle haben folgende Bezeichnungen:

"Tektalan Basic [1.0]", "Tektalan A2-Basic [1.0]", "Tektalan A2-SmartTec [1.0]",  
"Tektalan A2-SmartTec [1.0] alpha" und "Tektalan A2-Lumax [1.0]"

Die Wärmedämmplatten mit einer Holzwoleschicht aus 2 mm breiter Holzwolle haben folgende Bezeichnungen:

"Tektalan Basic", "Tektalan A2-Basic", "Tektalan A2-SmartTec",  
"Tektalan A2-SmartTec alpha" und "Tektalan A2-Lumax"

Die Wärmedämmplatten weisen folgende Abmessungen auf:

Nennmaße (Länge x Breite): 1000 mm x 600 mm

Nennstärken: 50 mm bis 300 mm

"Tektalan A2-SmartTec", "Tektalan A2-SmartTec [1.0]", "Tektalan A2-SmartTec alpha" und "Tektalan A2-SmartTec [1.0] alpha" sind werkmäßig eingefärbt. "Tektalan A2-Lumax" und "Tektalan A2-Lumax [1.0]" sind ebenfalls werkmäßig eingefärbt und weisen zusätzlich eine seitliche Nut auf.

Die Wärmedämmplatten müssen DIN EN 13168<sup>1</sup> entsprechen und für alle Nennstärken mindestens die Leistungen gemäß Tabelle 1 aufweisen.

Tabelle 1 Mindestens erforderliche Leistungen der Wärmedämmplatten nach DIN EN 13168<sup>1</sup>

Leistung gemäß Leistungserklärung		Stufe/Klasse
Grenzabmaße für die Länge		L1
Grenzabmaße für die Breite		W1
Grenzabmaße für die Dicke		T1
Grenzabmaße für die Rechtwinkligkeit		S1
Grenzabmaße für die Ebenheit		P1
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene		TR5
Brandverhalten	"Tektalan A2-Basic", "Tektalan A2-Basic [1.0]", "Tektalan A2-SmartTec", "Tektalan A2-SmartTec [1.0]", "Tektalan A2-Lumax", "Tektalan A2-Lumax [1.0]", "Tektalan A2-SmartTec alpha", "Tektalan A2-SmartTec [1.0] alpha"	A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 <sup>2</sup>
	"Tektalan Basic", "Tektalan Basic [1.0]"	B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 <sup>2</sup>

<sup>1</sup> DIN EN 13168:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation

<sup>2</sup> DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

Die Wärmedämmplatten werden bauseits nicht verputzt oder beschichtet. Die Wärmedämmplatten werden ausschließlich mechanisch befestigt.

Die Wärmedämmsysteme dürfen abweichend von DIN 4108-10<sup>3</sup>, Tabelle 10 gemäß dem Anwendungsgebiet DI dk nach DIN 4108-10<sup>3</sup> zur Dämmung von Betondecken (unterseitig) innerhalb von Gebäuden angewendet werden.

Aufgrund der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Dokumente und Nachweise zum Glimmverhalten dürfen die Wärmedämmsysteme unter Beachtung der Angaben in Tabelle 2 in Bereichen angewendet werden, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften nichtbrennbare, schwerentflammbare oder normalentflammbare Dämmstoffe gefordert werden.

Tabelle 2 Anwendungen hinsichtlich des Brandverhaltens

Bezeichnung der Wärmedämmplatten	Anwendungen mit folgender bauaufsichtlicher Anforderung an den Dämmstoff des Wärmedämmsystems		
	nichtbrennbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
„Tektalan A2-...“	ja	ja	ja
„Tektalan Basic“ „Tektalan Basic [1.0]“	nein	ja	ja

## 2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 2.1 Planung und Bemessung

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes von Bauteilen ist für die Wärmedämmplatten des Wärmedämmsystems ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit gemäß DIN 4108-4<sup>4</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.7.2, in Ansatz zu bringen.

Die Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes und des Wärmedurchgangskoeffizienten erfolgt nach DIN 4108-2<sup>5</sup>.

Die Wärmedämmplatten sind mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln zu befestigen. Wenn das Gesamtgewicht der Wärmedämmung 15 kg/m<sup>2</sup> übersteigt<sup>6</sup>, muss die Befestigung der Wärmedämmplatten mit hierfür allgemein bauaufsichtlich zugelassenen / genehmigten Befestigungsmitteln erfolgen<sup>7</sup>.

Die Bestimmungen für die Planung und Bemessung der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung für die Befestigungsmittel sind einzuhalten.

Erfolgt die Befestigung der Wärmedämmplatten mit Heraklith Betonschrauben DDS plus, DDS-MW oder DDS-NT nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2000<sup>8</sup>, mit Heraklith Betonschrauben BTB oder BTW nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2006<sup>9</sup> oder mit Heraklith Betonschrauben BS nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2158<sup>10</sup> darf die Befestigung abweichend von der

<sup>3</sup> DIN 4108-10:2015-12 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden-Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe

<sup>4</sup> DIN 4108-4:2020-11 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

<sup>5</sup> DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

<sup>6</sup> siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1, Teil D, D 2.2.2.22

<sup>7</sup> z. B. mit Heraklith Betonschrauben DDS plus, DDS-MW oder DDS-NT nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2000, mit Heraklith Betonschrauben BTB oder BTW nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2006 oder mit Heraklith Betonschrauben BS nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2158

<sup>8</sup> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2000 vom 20.01.2022

<sup>9</sup> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2006 vom 18.09.2023

<sup>10</sup> Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-21.8-2158 vom 09.11.2023

vorgenannten jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung mit zwei Schrauben je Platte (mindestens 3 Schrauben pro m<sup>2</sup>) erfolgen.

Die Bemessungswiderstände der Betonschrauben DDS plus, DDS-MW und DDS-NT, BTB und BTW sowie BS in den jeweiligen Bescheiden bleiben unberührt.

## 2.2 Ausführung

Die Wärmedämmplatten sind einlagig und dicht gestoßen im Verband entsprechend den Einbauanweisungen des Antragstellers zu verlegen. Kreuzstöße sind zu vermeiden. Die Wärmedämmplatten dürfen nicht verputzt oder beschichtet werden. Es dürfen nur unbeschädigte Wärmedämmplatten eingebaut werden.

Die Wärmedämmplatten sind ausschließlich mechanisch gemäß Abschnitt 2.1 zu befestigen.

Die Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung für die Befestigungsmittel hinsichtlich Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich sowie zur Ausführung sind einzuhalten.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß § 16a Abs. 5 und § 21 Abs. 2 MBO<sup>11</sup> abzugeben.

Johanna Bartling  
Abteilungsleiterin

Beglaubigt  
Iffländer

<sup>11</sup> nach Landesbauordnung